

Tierärztekammer Westfalen- Lippe

Geschäftsordnung der Tierärztekammer Westfalen- Lippe

Vom 31. Oktober 1986

**zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung vom 01.12.2021 (DTBl.
01/2022, S. 77)**

Tierärztekammer Westfalen- Lippe
Geschäftsstelle: Goebenstr. 50, 48151 Münster
Telefon: (02 51) 53 594-0, Telefax: (02 51) 53 594-24

Geschäftsordnung

der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 31. Oktober 1986

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung vom 01.12.2021 (DTBl.
01/2022, S. 77)

Übersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geschäftsstelle
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Erfassung, Buchführung, Haushaltsplan und Prüfungsvorschriften

II. Sitzungen der Kammerversammlung

- § 4 Einberufung der Kammerversammlung
- § 5 Anträge zur Kammerversammlung
- § 6 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Kammerversammlung
- § 7 Zutritt und Wortmeldungen zur Kammerversammlung
- § 8 Anwesenheitsliste
- § 9 Ordnungsvorschriften
- § 10 Redeordnung
- § 11 Abweichungen von der Redeordnung
- § 12 Abstimmung
- § 13 Sitzungsniederschrift

III. Sitzungen des Kammervorstandes

- § 14 Einberufung des Kammervorstandes

IV. Ausschüsse

- § 15 Ausschußsitzungen

V. Sitzungs- und Reisekosten

- § 16 Sitzungs- und Reisekosten

VI. Schlußbestimmungen

- § 17 Änderung der Geschäftsordnung
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geschäftsstelle

Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe unterhält zur Durchführung der Aufgaben, die ihr durch das Heilberufsgesetz (HeilBerG) und die Hauptsatzung übertragen sind, und zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erfassung, Buchführung, Haushaltsplan und Prüfungsvorschriften

(1) Alle Kammerangehörigen sind karteimäßig zu erfassen. Dieses kann auch durch EDV-Erfassung geschehen.

(2) Die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes sowie Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 1. Januar 1982. Gleiches gilt für die Rechnungsprüfung. Unter Hinweis auf § 6 Abs. 3 der Haushalts- und Kassenordnung kann von der Kammerversammlung ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

II. Sitzungen der Kammerversammlung

§ 4 Einberufung der Kammerversammlung

Sitzungen der Kammerversammlung sind durch den Präsidenten so einzuberufen, daß die Mitglieder der Kammerversammlung und die Aufsichtsbehörde mindestens 14 Tage vor der Sitzung davon Kenntnis erhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 5 Anträge zur Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung können Anträge an die Kammerversammlung stellen.

(2) Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(3) Über verspätet eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge kann nur beraten oder Beschluß gefaßt werden, wenn mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung einer nachträglichen Aufnahme zustimmen.

(4) Vorlagen und Berichte des Präsidenten sowie des Kammervorstandes müssen jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, behandelt werden.

(5) In Sitzungen gemäß § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung kann über Anträge nur beraten werden.

§ 6 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Kammerversammlung

(1) Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung über Anträge sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Hauptsatzung maßgebend.

(2) Eine Beschlußfassung in einer Sitzung der Kammerversammlung gemäß § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung muss durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Kammermitglieder es verlangt.

§ 7 Zutritt und Wortmeldungen zur Kammerversammlung

Zu Sitzungen der Kammerversammlung haben alle Kammerangehörigen und die vom Vorstand geladenen Personen Zugang. Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung und der Vertreter der Aufsichtsbehörde. Geladenen Personen kann das Wort durch den Sitzungsleiter erteilt werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 8 Anwesenheitsliste

Die Mitglieder der Kammerversammlung sind verpflichtet, sich in eine auszulegende Anwesenheitsliste einzutragen und bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung dem Sitzungsleiter hiervon Mitteilung zu machen. In Sitzungen nach § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung werden die Teilnahme an der Sitzung und ein etwaiges vorzeitiges Verlassen der Sitzung in Textform bestätigt.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung der Kammerversammlung.
- (2) Der Sitzungsleiter ist verpflichtet, für ruhigen, ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat die Pflicht, einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache zu rufen. Er ist berechtigt, dem Redner im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.
- (4) Der Sitzungsleiter kann eine Sitzung aufheben.

§ 10 Redeordnung

Wortmeldungen können mündlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

§ 11 Abweichungen von der Redeordnung

Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. der Berichterstatter,
2. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
4. wer tatsächliche Berichtigungen vorbringen will,
5. wer Vertagung oder Vorberatung durch einen Ausschuß beantragen will,
6. wer Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache beantragen will.

§ 12 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung sind die gestellten Anträge vorzulesen. Bei der Abstimmung ist so zu verfahren, daß über den weitergehenden Antrag zuerst und über den sachlichen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Sitzungsleiter zur Abgabe von Stimmen auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen hinzugezählt werden. Sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Der Sitzungsleiter hat auch die Stimmenthaltungen festzustellen.
- (3) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:
 - a) Antrag auf Ausschußberatung
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.
- (4) Bei Antrag auf Ausschußberatung, auf Vertagung oder auf Übergang zur Tagesordnung erhält vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.
- (5) Die Sitzung der Kammerversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt.

(6) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt Anlage 1 der Hauptsatzung.

§ 13 Sitzungsniederschrift

(1) Über den Verlauf einer Sitzung der Kammerversammlung sowie der Kammerr Ausschüsse ist durch einen von den Sitzungsteilnehmern zu wählenden Schriftführer und Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis müssen darin enthalten sein. In Sitzungen nach § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung hat der vom Präsidenten bestimmte Schriftführer und Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die im Nachgang zu der Sitzung im schriftlichen Verfahren getroffenen Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis werden dem Protokoll beigelegt.

(2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen oder in Textform zu bestätigen und allen Mitgliedern der Kammerversammlung zu übersenden. Der Wortlaut der Niederschrift ist auf der nächsten Kammerversammlung bzw. der betreffenden Ausschusssitzung durch Abstimmung zu bestätigen.

(3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes können im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht werden.

III. Sitzungen des Kammervorstandes

§ 14 Einberufung des Kammervorstandes

(1) Sitzungen des Kammervorstandes sind durch den Präsidenten einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind möglichst 8 Tage vor dem festgesetzten Termin davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Im übrigen gelten für Vorstandssitzungen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

IV. Ausschüsse

§ 15 Ausschusssitzungen

(1) Die für besondere Aufgaben bestellten Ausschüsse, insbesondere der ständige Ausschuß für Fürsorge- und Versorgungsfragen, deren Leiter Vorstandsmitglied ist, erledigen ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der von der Kammerversammlung gegebenen Aufgaben oder Richtlinien.

(2) Die Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie können Anträge an den Kammervorstand richten.

(3) Die Ausschüsse für das Versorgungswerk der Kammer (Verwaltungs- und Aufsichtsausschuß) erledigen ihre Arbeiten nach den für sie geltenden besonderen Satzungen und Vorschriften.

(4) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

V. Sitzungs- und Reisekosten

§ 16 Sitzungs- und Reisekosten

Alle Mitglieder der Kammerversammlung sowie der Ausschüsse versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf von der Kammerversammlung festzusetzende Tagegelder, gegebenenfalls

Praxisausfallvergütungen, Übernachtungsgelder und Reisekostenentschädigungen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der beschlußfähigen Kammerversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

Änderungen dieser Geschäftsordnung treten am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.